

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. November 2019)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren	
1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	30,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	10,00 EUR
1.3. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 EUR
1.4. Erteilung eines „Good standing“	15,00 EUR
1.5. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	15,00 EUR
1.6. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,10 EUR
2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen	
2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	10,00 EUR bis 50,00 EUR
- keine Stattgabe	25,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 150,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	100,00 EUR bis 500,00 EUR
3. Verfahren zur Anerkennung	
3.1. einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	
- mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
3.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.3. einer Zusatzbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.4. eines Fachkundenachweises	
- mit Prüfung	50,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR
- ohne Prüfung	25,00 EUR
4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte	
4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	150,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	50,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	150,00 EUR
5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	
5.1. automatische Anerkennung	100,00 EUR

5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 800,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	500,00 bis 1.000,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	425,00 EUR
6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	
6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)	
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder	
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder	
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/ Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern	
- bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/ Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens	150,00 EUR
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 45,00 EUR
7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung Arzthelfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.1. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.1.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	60,00 EUR
7.1.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	120,00 EUR
7.1.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	120,00 EUR
7.1.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	120,00 EUR
7.2. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.2.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	
- schriftlicher Teil (pro Modul)	80,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 150,00 EUR
7.2.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 50,00 EUR
7.3. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.4. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
7.5. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 100,00 EUR
7.6. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 500,00 EUR
8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung	
8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung	

8.1.1. Bildgebung	
- Röntgen analog*	350,00 EUR bis 400,00 EUR
- Röntgen digital*	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Monitor	40,00 EUR bis 60,00 EUR
- Mammographie*	500,00 EUR bis 600,00 EUR
- CT*	500,00 EUR bis 600,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage	300,00 EUR bis 500,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR
*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils halbe Gebühr für Prüfung des Patienten teils (technische Qualitätssicherung entfällt) Filmentwicklung in Prüfungsgebühr enthalten	
8.1.2. Röntgentherapie	850,00 EUR bis 1.000,00 EUR
8.1.3. Teleradiologie je Prüfstrecke	250,00 EUR bis 350,00 EUR
8.1.4. Knochendichtemessung	
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	120,00 EUR bis 200,00 EUR
8.1.5. Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)	
- zur technischen Qualitätssicherung	
- zu Patientenaufnahmen	150,00 EUR bis 300,00 EUR
- auf Wunsch Prüffristverlängerungen je Anlage (Konstanzprüfungen)	50,00 EUR bis 100,00 EUR
8.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung	
8.2.1. Nuklearmedizin*	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	450,00 EUR bis 550,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT und CT	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je PET/CT, PET/MRT	600,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Sonden- und Bohrlochmessplatz	100,00 EUR bis 200,00 EUR
- Aktivimeter	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- ab 2 Aktivimeter	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- offene Radionuklide	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR
8.2.2. Strahlentherapie*	
- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort	500,00 EUR bis 800,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	
- eine Anlage	2.300,00 EUR bis 2.700,00 EUR
- zwei Anlagen, je	1.700 EUR bis 2.000 EUR
- ab drei Anlagen, je	1.000 EUR bis 1.500,00 EUR
- je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)	
- eine Anlage	2.100,00 EUR bis 2.300,00 EUR
- Anlagen im Zusammenhang mit anderen Prüfungen	1.300,00 EUR bis 1.700,00 EUR
- je Simulator/Lokalisation	300,00 EUR bis 400,00 EUR
- Protonentherapie	4.500,00 EUR bis 5.500,00 EUR
* Mitnutzer von Großanlagen: jeweils halbe Gebühr für Prüfung des Patiententeils (technische Qualitätssicherung entfällt)	
8.3. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	20,00 EUR bis 400,00 EUR

9. Tätigkeit der Ethikkommission

9.1.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
9.1.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.1.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.1.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.1.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.1.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2.	Monocenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.2.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.2.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.2.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.3.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
9.3.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.3.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.3.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.3.4.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als federführende Ethikkommission	
9.4.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.4.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.4.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.4.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.5.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als lokale Ethikkommission	
9.5.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.5.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.5.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.6.	Studien gemäß RöV	
9.6.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.6.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrlSchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR

9.9.	Beratung des Arztes	
9.9.1.	über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.9.2.	über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
10.	Durchführung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion	
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3.	Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Assistierte Reproduktion“ der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis 500,00 EUR
10.4.	Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,30 EUR bis 2,00 EUR
11.	Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
12.	Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall	0,20 EUR bis 1,50 EUR
13.	Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 150,00 EUR